

Regel aus den festgelegten Terminen für die Erfüllung der Aufgaben ergibt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist in jedem Fall ausdrücklich zu bestimmen, um einen klaren Rechtszustand und eine einheitliche Rechtsanwendung zu sichern.

In der Regel werden die Entscheidungen so rechtzeitig getroffen, daß der Zeitraum zwischen ihrer Veröffentlichung und dem Inkrafttreten ausreichende Möglichkeiten bietet, sich auf die Anwendung und Einhaltung der Rechtsvorschriften einzustellen. Ein rückwirkendes Inkrafttreten wird in VO und Beschlüssen grundsätzlich ausgeschlossen. Für bestimmte Fälle besteht ein ausdrückliches gesetzliches Rückwirkungsverbot.

Soweit z. B. in VO des Ministerrates Ordnungswidrigkeitstatbestände enthalten sind, so bedürfen diese Bestimmungen gemäß §3 Abs. 2 OWG der Verkündung in der gesetzlich festgelegten Form. Zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten soll eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

Wie der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auch der Zeitpunkt des Außerkrafttretens in der Regel ausdrücklich bestimmt. Bei VO geschieht das meist in der Weise, daß ihre Außerkraftsetzung mit einer Neuregelung des betreffenden Problems durch Gesetz der Volkskammer oder VO des Ministerrates erfolgt. Beschlüsse sind aufzuheben, wenn die mit ihnen gestellten Aufgaben erfüllt wurden oder wenn sie anderweitig gegenstandslos geworden sind. In jedem Fall ist es ratsam, gegenstandslos gewordene VO oder Beschlüsse ausdrücklich aufzuheben. Es führt zur Rechtsunsicherheit und zu Subjektivismus, wenn es dem Rechtsanwender überlassen bleibt, darüber zu befinden, ob eine Rechtsvorschrift überholt ist und ihre Rechtsgültigkeit verloren hat

Die hier dargelegten Grundsätze für die Regelung des räumlichen, sachlichen, persönlichen und zeitlichen Geltungsbereiches haben *allgemeine Gültigkeit*. Sie treffen ebenso für Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer zu, die die Forderung der Ministerrat vorbereitet. Sie gelten auch für AO und DB der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Rechtsetzungsbefugnis haben. Sie sollten auch bei den Beschlüssen örtlicher Volksvertretungen und ihrer Räte beachtet werden.

#### **6.4. Die Entscheidungen des Vorsitzenden des Ministerrates, der Mitglieder des Ministerrates und der Leiter anderer zentraler Staatsorgane**

Der *Vorsitzende des Ministerrates* hat das Recht, in Erfüllung seiner Verantwortung *AO* zu erlassen "und *Weisungen* zu erteilen (§ 12 Abs. 4 Gesetz über den Ministerrat). Die *Mitglieder des Ministerrates* treffen ihre Entscheidungen in Form von *AO* und *DB* (§ 8 Abs. 3 Gesetz über den Ministerrat); sie erteilen ebenfalls *Weisungen*.

~ *AO* und "DB sind die zahlenmäßig stärkste Gruppe der allgemeinverbindlichen